

Nr. 893

21.06.2024

30. Jahrgang

Nummer			Seite
55/2024	Kreis Gütersloh	Sitzung des Kreistages Gütersloh am 01.07.2024	4717
56/2024	Kreis Gütersloh	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Erledigung von Aufgaben des kommunalen Archivwesens zwischen der Gemeinde Steinhagen und der Stadt Werther (Westf.)	4718

55/2024 Kreis Gütersloh

Sitzung des Kreistages Gütersloh am 01.07.2024

Der Kreistag des Kreises Gütersloh ist zu seiner nächsten Sitzung am Montag, dem 01.07.2024, 16:00 Uhr, im Sitzungssaal des Kreishauses Gütersloh, Herzebrocker Str. 140, Gütersloh, eingeladen.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Einführung und Verpflichtung neuer Kreistagsmitglieder
2. Genehmigung der Niederschrift vom 18.03.2024
3. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
4. Bericht zur Beschlussumsetzung
5. Größenabhängige Befreiung zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses gem. § 116 a GO NRW
6. Eckwerte für den Kreishaushalt 2025
7. Bestätigung der Wahl des Kreisheimatpflegeteams
8. Fortschreibung der verbindlichen Pflegebedarfsplanung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW
9. Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst
10. Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Kreis Warendorf über die Vergabe des Linienbündels WAF 8
11. Vorschläge zur Berufung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern beim Landessozialgericht in Essen für die Amtszeit vom 01.04.2025 bis 31.03.2030
12. Vorschläge zur Berufung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern beim Sozialgericht in Detmold für die Amtszeit vom 01.01.2025 bis 31.12.2029
13. Nachbenennung eines stellvertretenden Mitgliedes für den Ausschuss für anzeigepflichtige Entlassungen der Agentur für Arbeit Bielefeld
14. Ersatzwahlen zu Ausschüssen und weiteren Gremien
15. Mitteilungen und Anfragen
- 15.1 Schutzmaßnahmen gegen militärische Angriffe
- u. a. Anfrage der Gruppe DIE LINKE vom 20.05.2024

Nichtöffentliche Sitzung:

16. Erhebung von Fleischhygienegebühren
17. Verkehrsverträge zum Bus-ÖPNV im Kreis Gütersloh
18. Jahresbericht zur örtlichen Rechnungsprüfung 2023
19. Grundstücksangelegenheiten
Erwerb eines bebauten Grundstückes in Gütersloh
20. Mitteilungen und Anfragen

Gütersloh, 20.06.2024

gez. Adenauer
Landrat

56/2024 Kreis Gütersloh

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Erledigung von Aufgaben des kommunalen Archivwesens zwischen der Gemeinde Steinhagen und der Stadt Werther (Westf.)

Zwischen der Gemeinde Steinhagen und der Stadt Werther (Westf.) wird gemäß §§ 1, 23 sowie 24 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung vom 01. Oktober 1979 (GV.NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Steinhagen und die Stadt Werther (Westf.) haben gemäß § 10 des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 188), zuletzt geändert am 16.09.2014 (GV. NRW. S. 603), in eigener Zuständigkeit für ihr Archivgut Sorge zu tragen. Gemäß § 10 Abs. 2 ArchivG NRW erfüllen sie diese Verpflichtung durch die Errichtung und Unterhaltung eigener Archive.
- (2) Die Gemeinde Steinhagen und die Stadt Werther (Westf.) verwahren weiterhin ihr eigenes Archivgut in eigenen Archivräumen. Ein gemeinsames Archiv wird nicht beabsichtigt - die fachlichen Aufgaben werden gemeinsam von entsprechendem Fachpersonal wahrgenommen. Insoweit hat diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung mandatierenden Charakter im Sinne des § 23 GkG NRW.
- (3) Die Rechte und Pflichten aus dem ArchivG NRW jeder Kommune bleiben durch diese Vereinbarung unberührt.

§ 2 Personal

- (1) Die Gemeinde Steinhagen beschäftigt eine Archivkraft im Umfang von einer Vollzeitstelle. Diese wird im Wege der Abordnung im erforderlichen Umfang für jeweilige archivarisches Aufgaben auch bei der Stadt Werther (Westf.) tätig. Somit ist die Gemeinde Steinhagen die Arbeitgeberin. Die Dienstaufsicht verbleibt bei der Gemeinde Steinhagen.

- (2) Die Koordination der Aufgaben erfolgt seitens der Stadt Werther (Westf.) mit der bei der Gemeinde Steinhagen beschäftigten Archivkraft.
- (3) Die Archivkraft wird mit einem Stellenanteil von 0,64 bei der Gemeinde Steinhagen, mit einem Stellenanteil von 0,36 bei der Stadt Werther (Westf.) tätig. Die Archivkraft ist grundsätzlich drei Arbeitstage/Woche für die Gemeinde Steinhagen, zwei Arbeitstage/Woche für die Stadt Werther (Westf.) tätig. Nach Absprache zwischen den Beteiligten können die Arbeitsanteile verändert werden, um Arbeiten durchzuführen, die im Einzelfall besonders eilbedürftig oder zeitaufwendig sind. Die Arbeitszeiten sind durch die Archivkraft festzuhalten.

§ 3 Kostenausgleich

- (1) Die tariflichen Personalaufwendungen und Personalnebenaufwendungen leistet die Gemeinde Steinhagen in Vorkasse. Die anteiligen Aufwendungen für die Stadt Werther (Westf.) werden für ein Kalenderjahr von der Gemeinde Steinhagen ermittelt und am Anfang des Folgejahres der Stadt Werther (Westf.) zuzüglich eines Verwaltungskostenbeitrags von 9 Prozent/Jahr bezogen auf den Personalaufwand unter Berücksichtigung geleisteter Abschläge in Rechnung gestellt. Die Gemeinde Steinhagen ist berechtigt, ggfs. Abschläge auf die Erstattungsforderung zu verlangen.
- (2) Die Gesamtaufwendungen werden im Verhältnis der effektiv geleisteten Arbeitstage in den jeweiligen Archiven auf die beiden Kommunen aufgeteilt.
- (3) Fahrtkosten, die außerhalb der Arbeitswege anfallen, werden geteilt. Notwendige Ausstattung wird jeweils vor Ort bereitgestellt. Ausstattung für übergreifende Nutzung wird auf die beteiligten Kommunen aufgeteilt.

§ 4 Erstattungspflicht

Die Stadt Werther (Westf.) verpflichtet sich, die anteiligen Personalaufwendungen auf Anforderung der Gemeinde Steinhagen nach erfolgter Abschlussrechnung zeitnah zu erstatten.

§ 5 Umsatzsteuer

- (1) Die Vertragspartner vertreten die Auffassung, dass die Zahlungen an die Gemeinde Steinhagen aus der Personalgestellung keine Umsatzsteuer auslöst, da die Leistungen der Gemeinde Steinhagen aus dem nichtunternehmerischen Bereich (Archiv) und bei den Leistungsempfängern in den nichtunternehmerischen Bereich (Archiv) erbracht werden, es sich somit um eine hoheitliche Beistandsleistung handelt.
- (2) Sollte die in Abs. 1 vertretene Rechtsauffassung vom zuständigen Finanzamt nicht geteilt und die Leistungen der Gemeinde Steinhagen von dort als umsatzsteuerpflichtig eingestuft werden, verpflichtet sich die Stadt Werther (Westf.), die anteilige Umsatzsteuer an die Gemeinde Steinhagen zu erstatten.

§ 6 Verschwiegenheit und Datenschutz

Die Archivkraft ist verpflichtet, über die Angelegenheiten der anderen beteiligten Kommune, über die sie bei ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt, gegenüber den Organen und Dienststellen der eigenen Anstellungsbehörde Verschwiegenheit zu bewahren. Die allgemeinen dienstrechtlichen Verpflichtungen bleiben unberührt. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der jeweiligen Kommunen, der Länder und des Bundes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Versicherungsschutz

- (1) Die an die Stadt Werther (Westf.) abgeordnete Archivkraft wird bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 im Auftrag der Gemeinde Steinhagen tätig und im Rahmen der Vermögenseigenschadenversicherung als Vertrauensperson mitversichert und ist insoweit versicherungstechnisch den Beschäftigten der Stadt Werther (Westf.) gleichgestellt. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die Stadt Werther (Westf.).
- (2) Sofern der Stadt Werther (Westf.) durch vorsätzliches Handeln der Archivkraft der Gemeinde Steinhagen ein Schaden entsteht, der nicht vom Deckungsschutz der Vermögenseigenschadenversicherung oder der Haftpflichtversicherung erfasst ist, hat die Stadt Werther (Westf.) die Gemeinde Steinhagen schadlos zu halten.

§ 8 Änderungen und Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.
- (3) Die Gemeinde Steinhagen und die Stadt Werther (Westf.) sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für die Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 9 Gültigkeit

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann nach § 23 Abs. 5 GkG NRW mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Eine Beendigung der Vereinbarung ist bei der in § 29 Abs. 4 GkG NRW bestimmten Aufsichtsbehörde gem. § 24 Abs. 5 GkG NRW anzeigepflichtig.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gem. § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 GkG NRW. Sie wird am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde gem. § 24 Abs. 4 GkG NRW wirksam.

Steinhagen, den 28.05.2024

Werther, den 03.06.2024

Für die Gemeinde Steinhagen
Sarah Süß
Bürgermeisterin

Für die Stadt Werther (Westf.)
Veith Lemmen
Bürgermeister

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Erledigung von Aufgaben des kommunalen Archivwesens zwischen der Gemeinde Steinhagen und der Stadt Werther (Westf.) vom 28.05.2024/ 03.06.2024 wird gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 in der z. Zt. Gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben.

Gütersloh, 19.06.2024

Der Landrat des Kreises Gütersloh
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

gez. Adenauer
Landrat